

AKKREDITIERUNGSANTRAG (PRIVATRECHTLICHE EINRICHTUNGEN)

Der/die Unterfertigte, geboren am _____, in _____, Provinz von _____, in seiner/ihrer Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter/in der Einrichtung _____, mit Rechtssitz in _____, _____ Str. Nr. ____ PLZ ____ Prov. (____) St.Nr. _____ Mw.St.Nr. _____, mit operativem Sitz in der Provinz Bozen in _____ Str. _____ Nr. ____ Gemeinde von _____,

beantragt die Akkreditierung gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 301 vom 22.03.2016 und leistet die im gegenständlichen Antrag enthaltenen Erklärungen im Sinne und mit Wirkung der Artikel 46 und 47 des D.P.R. 445/2000 und im Bewusstsein der strafrechtlichen Folgen im Falle von Falscherklärungen, Anfertigung oder Verwendung von gefälschten Unterlagen laut Art. 76 des genannten D.P.R. 445/2000, sowie im Bewusstsein des Verfalls der aufgrund von Falscherklärungen eventuell erhaltenen Begünstigungen sofern sich im Zuge der Kontrolle des Inhaltes der Erklärungen diese als nicht wahrheitsgetreu herausstellen sollten (art. 75 D.P.R. 445/2000).

VERSTÄNDNIS UND ANNAHME

Die zu akkreditierende Einrichtung erklärt, alle Bestimmungen laut Beschluss der Landesregierung Nr. 301 vom 22.03.2016, sowie laut Leitfaden zur ESF-Akkreditierung, insbesondere in Bezug auf die Akkreditierungsanforderungen: räumliche und sachliche Ausstattung (1), wirtschaftlich-finanzielle Vertrauenswürdigkeit (2), Managementfähigkeit und professionelle Fachkräfte (3), Effizienz und Wirksamkeit (4) und Netzwerk mit den territorialen Akteuren (5) gelesen und verstanden zu haben, sowie diese anzunehmen.

SATZUNGSGEMÄßER ZWECK

Die zu akkreditierende Einrichtung erklärt, Bildung- und/oder Orientierungstätigkeit für Dritte anzubieten.

Es wird folgendes hinterlegt:

- Kopie der Gründungsurkunde;
- Kopie der geltenden Satzung.

HANDELSKAMMEREINTRAGUNG

Die zu akkreditierende Einrichtung erklärt:

- im Handelsregister der Handelskammer eingetragen zu sein.

oder

- nicht verpflichtet zu sein, im Handelsregister eingetragen zu sein.

VEREINFACHUNGEN

Die zu akkreditierende Einrichtung erklärt, die Zertifizierung UNI EN ISO 9001:2008 (oder jüngere Ausgabe) im Bereich „Bildung“ (Sektor EA37) für den operativen Sitz aufzuweisen und beantragt die Anwendung der „ISO-Vereinfachung“.

Diesbezüglich erklärt die Einrichtung folgende Ausgabe der UNI EN ISO 9001 Zertifizierung zu besitzen: _____.

Es wird folgendes hinterlegt:

- Kopie der Qualitätszertifizierung;
- Kopie des Protokolls/Berichts der Zertifizierungsbehörde, die nach etwaigen Kontrollen ausgestellt wurden;
- Kopie der Handbücher und der Prozessbeschreibungen, die für das Qualitätssystem vorgesehen sind.

oder

Die zu akkreditierende Einrichtung erklärt, die Zertifizierung EFQM *Recognised for Excellence* für den operativen Sitz aufzuweisen und beantragt die Anwendung der „EFQM-Vereinfachung“.

Es wird folgendes hinterlegt:

- Kopie des EFQM Zertifikates;
- Kopie der Unterlagen der Selbstevaluation, der Vorstellung der Einrichtung und eventuell des Berichts bezüglich der Teilnahme an Qualitätspreisen;
- Kopie des Protokolls/Berichts der externen Prüfer in Folge der Vor-Ort Kontrolle.

ANFORDERUNG 1

Die zu akkreditierende Einrichtung erklärt, die Anforderung „sachliche und räumliche Ausstattung“ (1) aufzuweisen.

1.1 Bezüglich des operativen Sitzes erklärt die zu akkreditierende Einrichtung:

- über einen operativen Sitz in der Provinz Bozen zu verfügen;
- dass es sich um einen dauerhaften Sitz handelt, diesbezüglich werden folgende Angaben gemacht: Adresse _____, Telefon ____, Fax _____, E-Mail _____ und PEC ____;
- dass im genannten Sitz die Funktionen der Direktion, der Koordinierung und der operativen Verwaltung der Bildungsmaßnahmen, sowie der Koordinierung der damit verbundenen Verwaltungsverfahren abgewickelt werden;
- dass im genannten Sitz dauerhaft ein Sekretariatsdienst vorhanden ist und dass der operative Sitz ausschließlich von der Einrichtung genutzt wird, wie im Leitfaden zur Akkreditierung angegeben;
- über einen Schulungsraum im Gebiet der Provinz Bozen zu verfügen, welcher mindestens 15 Personen aufnehmen kann und eine Fläche von mindestens 1,95 QM pro Person aufweist;
- für die gesamte Dauer der Akkreditierung über einen Schulungsraum zu verfügen.

Es wird folgendes hinterlegt:

- Rechtstitel aus dem die Art und die Dauer der Verfügbarkeit des operativen Sitzes hervorgeht;
- Kopie des Grundrisses des Sitzes woraus die Aufteilung der benutzten Räumlichkeiten und deren Zweckbestimmung hervorgeht;
- Rechtstitel aus dem die dauerhafte Verfügbarkeit des Schulraumes hervorgeht.

1.2 Bezüglich der geeigneten Zweckbestimmung der Räumlichkeiten, erklärt die zu akkreditierende Einrichtung:

- dass die Zweckbestimmung der Räumlichkeiten für die Abwicklung der Bildungs-, Verwaltungs- und Sekretariatstätigkeit geeignet ist und genannte Räumlichkeiten vorschriftsmäßig zugänglich sind.

Es wird folgendes hinterlegt:

- Kopie der Bescheinigung über die Zweckbestimmung bzw. die Büronutzung für den operativen Sitz, der das Sekretariat und die Gemeinschaftsräume einschließt;
- Kopie der Bescheinigung über die didaktische Zweckbestimmung für den Schulungsraum und die Laboratorien;
- Abschrift der Nutzbarkeitsbescheinigung für den operativen Sitz und die Schulungs- und Nebenräume.

1.3 In Bezug auf die Sicherheit am Arbeitsplatz, erklärt die zu akkreditierende Einrichtung:

- die geltenden Bestimmungen in den Bereichen Gesundheit und Arbeitssicherheit im Sinne des GVD Nr. 81 vom 09.04.2008 und darauffolgende Änderungen, sowie die geltenden Brandschutzbestimmungen zu beachten.

Es wird folgendes hinterlegt:

- Kopie der vom zuständigen Sanitätsbetrieb ausgestellten technisch-medizinischen Unbedenklichkeitsbescheinigung für den operativen Sitz, die Schulungsräume und die Nebenräume.

1.4 Bezüglich der Bewältigung und Beseitigung der architektonischen Barrieren erklärt die zu akkreditierende Einrichtung:

- die geltenden Bestimmungen im Bereich Bewältigung und Beseitigung der architektonischen Barrieren zu beachten;
- den Zugang zu den Räumlichkeiten, in denen die Dienstleistungen durchgeführt werden (Schulungsraum) zu gewährleisten.

Es wird folgendes hinterlegt:

- Kopie der vom zuständigen Sanitätsbetrieb ausgestellten technisch-medizinischen Unbedenklichkeitsbescheinigung, in der aufscheint, dass die architektonischen Barrieren im operativen Sitz und in den Schulungs- und Nebenräumen beseitigt wurden.

1.5 Bezüglich der Erreichbarkeit und der Sichtbarkeit der Räumlichkeiten, erklärt die zu akkreditierende Einrichtung:

- außerhalb des Gebäudes die vom ESF- Amt eigens dafür vorgesehene Beschilderung bezüglich der Akkreditierung, sowie an einer für die Nutzer sichtbaren Stelle die Informationen zum Namen der Einrichtung, deren Logo, sowie des ESF-Logos, der Telefon- und E-Mailkontaktdaten sowie deren Öffnungszeiten, anzubringen;
- über eine Telefon- und Faxlinie im Festnetz zu verfügen;
- über eine Internetverbindung, eine E-Mail Adresse und eine zertifizierte E-Mail Adresse (sog. PEC) zu verfügen.

1.6 Bezüglich der Einrichtungen und Ausstattungen, erklärt die zu akkreditierende Einrichtung:

- dass für alle Einrichtungen und Ausstattungen, die sich im zu akkreditierenden operativen Sitz und im Schulungsraum befinden, die geltende Sicherheitsvorschriften eingehalten werden;
- dass die Geräte und Ausstattungen, die im Schulungsraum verwendet werden, geeignet sind;
- dass die Geräte und Ausstattungen auch im Hinblick auf die Teilnehmeranzahl geeignet sind.

ANFORDERUNG 2

Die zu akkreditierende Einrichtung erklärt, die Anforderung „wirtschaftlich-finanzielle Vertrauenswürdigkeit“ (2) aufzuweisen.

2.1 Wirtschaftlich-finanzielle Vertrauenswürdigkeit der Einrichtung

2.1.1 Bezüglich der wirtschaftlich-finanzielle Vertrauenswürdigkeit erklärt die zu akkreditierende Einrichtung:

- eine vertrauenswürdige Vermögenslage und finanzielle Situation aufzuweisen und ein Rechtssubjekt zu sein, das den Bestimmungen des Jahresabschlusses laut Zivilgesetzbuch unterliegt.

Es wird hinterlegt:

- Kopie des Jahresabschlusses gemäß Art. 2423 und ff. ZGB;
- Kopie des Anhangs zum Jahresabschluss gemäß Art. 2427 ZGB;
- Kopie des Übermittlungsbeleges des Jahresabschlusses und des Anhangs.

oder

- eine vertrauenswürdige Vermögenslage und finanzielle Situation aufzuweisen und ein Rechtssubjekt zu sein, das den Bestimmungen des Jahresabschlusses laut Zivilgesetzbuch nicht unterliegt.

Es wird hinterlegt:

- Kopie des Jahresabschlusses laut den anzuwendenden Bestimmungen.

oder

- eine vertrauenswürdige Vermögenslage und finanzielle Situation aufzuweisen und ein Rechtssubjekt zu sein, das noch keinen Jahresabschluss vorlegen kann, zumal es erst kürzlich gegründet wurde.

2.1.2 Bezüglich der Vertrauenswürdigkeit als Rechtssubjekt, erklärt die zu akkreditierende Einrichtung:

- dass zu Lasten der Einrichtung weder ein Konkurs-, Liquidations-, oder Ausgleichsverfahren, noch eine sonstige ähnliche Situation gemäß den Bestimmungen des Staates, in dem die zu akkreditierende Einrichtung ihren Sitz hat, anhängig ist.

2.1.3 Bezüglich des Buchhaltungssystems erklärt die zu akkreditierende Einrichtung:

- ein nach Projektaktivitäten und Kostenpunkten gegliedertes Buchhaltungssystem zu verwenden;
- über ein informatisiertes Datenerfassungs- und Aufbewahrungssystem der buchhalterischen Daten der durchgeführten Vorhaben, sowie der Projektausführung zu verfügen.

2.1.4 Bezüglich der Zahlungsverpflichtung von Steuern und Gebühren erklärt die zu akkreditierende Einrichtung:

- die geltenden Bestimmungen im Bereich Verpflichtungen und Zahlungen von Steuern und Gebühren einzuhalten.

2.1.5 Bezüglich der Zahlungsverpflichtungen von Fürsorgebeiträgen erklärt die zu akkreditierende Einrichtung:

- die geltenden Bestimmungen im Bereich der Zahlungsverpflichtungen von Fürsorgebeiträgen und die damit verbundenen Auflagen einzuhalten.

2.1.6 Bezüglich der Verpflichtungen im Bereich Arbeitsrecht für Behinderte, erklärt die zu akkreditierende Einrichtung:

- im Sinne von Art. 17 des Gesetzes Nr. 68 vom 12.03.1999 die gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeitsrechts für Behinderte einzuhalten.

2.2 Bezüglich der wirtschaftlich-finanziellen Vertrauenswürdigkeit des gesetzlichen Vertreters erklärt die zu akkreditierende Einrichtung:

- dass zu Lasten des gesetzlichen Vertreters keine rechtskräftigen Urteile für schwerwiegende Straftaten vorliegen bzw. keine Strafzumessung im Sinne von Artikel 444 Strafprozessordnung gegenüber dem Staat oder der Gemeinschaft, die sich auf die berufliche Moral auswirken, oder Straftaten bezüglich der Teilnahme am organisierten Verbrechen, krimineller Vereinigung im Sinne des Gesetzes Nr. 575/65 und darauffolgende Änderungen, sowie Bestechung, Betrug und Geldwäsche bestehen. Zudem wird erklärt, dass zu Lasten des gesetzlichen Vertreters weder ein Konkurs-, Liquidations-, oder Ausgleichsverfahren, noch eine sonstige ähnliche Situation gemäß den Bestimmungen des Staates, in dem die zu akkreditierende Einrichtung ihren Sitz hat, besteht.

ANFORDERUNG 3

Die zu akkreditierende Einrichtung erklärt, die Anforderung „Managementfähigkeit und professionelle Fachkräfte“ (3) aufzuweisen.

3.1 Bezüglich der transparenten Organisationsverwaltung erklärt die zu akkreditierende Einrichtung:

- eine transparente Organisationsstruktur aufzuweisen, die durch das Vorhandensein eines namentlichen Organigramms, sowie einer Stellenbeschreibung mit Angabe der jeweiligen Tätigkeiten, Verantwortlichkeiten und Rollen nachgewiesen wird.

3.1.1 Bezüglich der Festlegung des Organisationsmodells, erklärt die Einrichtung:

- dass die Struktur des Organisationsmodells die verschiedenen Funktionen und Einheiten enthält, die das Endziel der Einrichtung verfolgen, und somit auch die Hierarchieverhältnisse darstellt.

Es wird hinterlegt:

- Unterlagen, aus denen ein transparentes Organisationsmodell/Organigramm hervorgeht.

3.1.2 Bezüglich der Transparenz der Informationen über die Arbeitsabläufe und die Fachkräfte, erklärt die Einrichtung:

- im operativen Sitz über ein Informationssystem zu verfügen, welches die Nachverfolgbarkeit und die Archivierung der seitens der akkreditierten Einrichtung verfassten Unterlagen ermöglicht.

Es wird hinterlegt:

- schematische Beschreibung des Verfahrens und der Verwaltungsmodalität des nach einzelnen Tätigkeiten gegliederten Informationssystems.

3.1.3 Bezüglich der transparenten Verwaltung der Lieferanten, erklärt die Einrichtung:

- dass im operativen Sitz ein ständig aktualisiertes, je nach Art der Dienstleistungen unterteiltes Verzeichnis der Lieferanten vorliegt, in welchem alle externen Fachkräfte, die für die Einrichtung arbeiten, aufgelistet sind.

Es wird folgendes hinterlegt:

- schematische Beschreibung des Bewertungserfahrens der Lieferanten.

3.2 Bezüglich des Vorhandenseins der Abwicklung der Arbeitsabläufe, erklärt die Einrichtung:

- das Vorhandensein der für die Veranstaltung von Bildungsmaßnahmen erforderlichen Arbeitsabläufe der Leitung (3.2.1), des Wirtschafts- und Verwaltungsmanagements (3.2.2), der Bedarfsanalyse (3.2.3), der Planung (3.2.4) und der Durchführung der Dienstleistung (3.2.5) zu gewährleisten.

Es wird folgendes hinterlegt:

- die Qualitätscharta;
- Dokument, welches das Verfahren mit dem die Qualitätscharta zur Verfügung gestellt wird beschreibt;
- Dokument, welches den Arbeitsablauf des Wirtschafts- und Verwaltungsmanagements spezifisch beschreibt;
- Dokument, welches den Arbeitsablauf, die Erhebung und die Entwicklung der Bedarfsanalyse spezifisch beschreibt;
- Dokument, welches den Arbeitsablauf und die Entwicklung der Planung spezifisch beschreibt;
- Dokument, welches den Arbeitsablauf und die Art der Durchführung der Dienstleistung spezifisch beschreibt;
- Auflistung des internen oder externen Personals für das Tutoring, samt aktuellen Lebensläufen.

3.3 Bezüglich des Vorhandenseins der Steuerung der Arbeitsabläufe, erklärt die Einrichtung:

- die Steuerung der einzelnen Arbeitsabläufe durch die Benennung eines Verantwortlichen für jeden Arbeitsprozess zu versichern. Es wird gewährleistet, dass die besagten Fachkräfte

geeignete berufliche Referenzen aufweisen, sich beruflich weiterbilden und mit der Einrichtung dauerhaft zusammenarbeiten.

Es wird folgendes hinterlegt:

- Lebensläufe der fünf Verantwortlichen der Arbeitsabläufe mit deren Referenzen;
- Unterlagen bezüglich der Teilnahme an Weiterbildungstätigkeiten;
- Unterlagen, welche die Dauerhaftigkeit des Arbeitsverhältnisses bzw. der Funktion nachweisen.

„ISO-Vereinfachung“ oder „EFQM-Vereinfachung“

ANFORDERUNG 4

Die zu akkreditierende Einrichtung erklärt, die Anforderung „Effizienz und Wirksamkeit“ (4) aufzuweisen.

oder

Die Einrichtung erklärt ein Rechtssubjekt zu sein, welches vor weniger als drei Jahren gegründet wurde und daher die Anforderung 4 noch nicht aufweist.

Gründungsdatum ____

4.1 Bezüglich der gewonnenen Erfahrung, erklärt die Einrichtung:

- zum Zeitpunkt der Hinterlegung des gegenständlichen Antrages mindestens eine zweijährige Erfahrung im Bereich der Projektierung und Ausführung von Bildungsmaßnahmen im eigenen Namen gewonnen zu haben, die mittels entsprechenden, im operativen Sitz verfügbaren Unterlagen nachgewiesen werden kann.

oder

- noch keine zweijährige Erfahrung gewonnen zu haben.

Bezüglich der in der Anforderung 4 angegebenen Indikatoren – sprich Projektperformance (4.2), Kursabbruchsquote (4.3), Bildungserfolg (4.4), Beschäftigungsgrad (4.5), kohärente Beschäftigung (4.6) und Zufriedenheitsgrad (4.7) – erklärt die Einrichtung, die für die Berechnung der Indikatoren erforderlichen Projekt- und Kursdaten aufzubewahren und dem ESF-Amt mittels Informatiksystem zu übermitteln, um die Analyse derselben zu ermöglichen. Was die Berechnung des Zufriedenheitsgrades betrifft (4.7), verpflichtet sich die Einrichtung die vom ESF-Amt vorgegebenen Fragebögen auszuteilen, ausfüllen zu lassen und die erfassten Daten dem ESF-Amt mitzuteilen.

ANFORDERUNG 5

Die zu akkreditierende Einrichtung erklärt, die Anforderung „Netzwerk mit den territorialen Akteuren“ (5) aufzuweisen.

Die Einrichtung erklärt:

- das Vorhandensein von förmlichen Beziehungen mit den Akteuren des lokalen Netzwerkes der Bildungsdienste der Provinz Bozen zu gewährleisten (5.1);
- das Vorhandensein von förmlichen Beziehungen mit den Akteuren des sozial- wirtschaftlichen und produktiven Umfeldes der Autonomen Provinz Bozen zu gewährleisten (5.2). Insbesondere besteht sowohl ein Netzwerk mit den Akteuren der Wirtschaft und des Dritten Sektors der Autonomen Provinz Bozen (5.2.1), sowie mit den in der Provinz anwesenden Vertretern der verschiedenen Zielgruppen (5.2.2).

„ISO-Vereinfachung“ oder „EFQM-Vereinfachung“

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNGEN

Mit der Übermittlung des gegenständlichen Antrages, verpflichtet sich die Einrichtung:

- I. der jederzeit durchführbaren Kontrollen seitens des ESF-Amtes, auch in Form von Vor-Ort Kontrollen, zu Feststellung des Vorhandenseins der Akkreditierungsanforderungen, zuzustimmen;
- II. einen geeigneten Versicherungsschutz für Unfälle und Haftpflicht für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen zu gewährleisten;
- III. die geltenden Tarifverträge für die jeweiligen Kategorien der Arbeitnehmer und eventuell vorhandene Kollektivvereinbarungen für Arbeitsverträge, die kein Beschäftigungsverhältnis darstellen, anzuwenden;
- IV. alle Unterlagen im Zusammenhang mit eventuell genehmigten Projekten der laufenden Programmperiode aufzubewahren und zugänglich zu machen, sowie deren Standort und eventuelle Änderung desselben mitzuteilen;
- V. dem ESF-Amt jegliche Änderung bezüglich der Einrichtung, mittels Ausfüllung der eigens dafür vorgesehenen Sektion im Online Portal, mitzuteilen (z.B. Bezeichnung der Einrichtung, Rechtsform, Satzung, Rechtssitz, gesetzlicher Vertreter, operativer Sitz, Schulungsräume, Organigramm usw.);
- VI. das Vorhandensein der Akkreditierungsanforderungen jährlich, mittels Ausfüllung der eigens dafür vorgesehenen Mitteilung im Online Portal, zu bestätigen.

PRIVACY

Datenschutzmitteilung im Sinne des Artikels 13 GVD 196/2003:

- Die Verarbeitung der zur Verfügung gestellten Daten erfolgt in Papierform und/oder anhand von Mitteln der Informatik.
- Die Abgabe der Daten ist für die Bearbeitung des gegenständlichen Verfahrens verpflichtend.
- Inhaber der Verarbeitung der Daten ist die Autonome Provinz Bozen, ESF-Amt.
- Der Verantwortliche für die Datenverarbeitung ist der Abteilungsleiter der Abteilung Europa, mit Sitz in der Gerbergasse Nr. 69, 39100 Bozen.
- Es ist jederzeit möglich, die Rechte nach Art. 7 des GVD 196/2003 auszuüben, indem man sich an den Verantwortlichen wendet.

STEMPELMARKE